

Vierte Durchführungsbestimmung  
*nr* 'Verordnung über die Sozialversicherung  
 der Arbeiter und Angestellten

vom 27. Juli 1967

(GBl. II S. 525)

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533; Ber. GBl. II 1962 S. 4) in der Fassung des § 5 Ziff. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 S. 14) wird zur SVO in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S. 522)<sup>1</sup> im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 38 der SVO:

**§ 1**

Als Lehrer und Lehrkräfte gelten die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Zu § 67 der SVO:

**§ 2**

Ist der Werkträger nicht während des gesamten Kalendermonats beitragspflichtig, so ist der nicht beitragspflichtige Teil des in einem solchen Kalendermonat erzielten Verdienstes wie folgt zu ermitteln:

1. Für Werkträger, für die die 5-Tage-Arbeitswoche gesetzlich<sup>2</sup> festgelegt ist:

Der Teil des Arbeitsverdienstes, der

in Monaten mit 20 Arbeitstagen den Betrag von 30,— M

in Monaten mit 21 Arbeitstagen den Betrag von 28,60 M

in Monaten mit 22 Arbeitstagen den Betrag von 27,30 M

in Monaten mit 23 Arbeitstagen den Betrag von 26,10 M

— vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

1. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 21.

2. Vgl. §§ 1 ff. unter Reg.-Nr. 16.